

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 304/2004

Sitzung vom 10. November 2004

1705. Anfrage (Stand Projekt «Gateway» in Dietikon)

Kantonsrat Reto Cavegn, Oberengstringen, und Kantonsrätin Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, haben am 16. August 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Am 25. November 2002 haben Vertreter der SBB in Dietikon über das Projekt «Gateway» orientiert. Beim Rangierbahnhof Limmattal auf dem Gebiet der Stadt Dietikon soll ein Gateway für den kombinierten Güterverkehr gebaut werden. Die Auswirkungen auf die Lärm- und Verkehrssituation – eine massive Verschlechterung wird erwartet – sind nach wie vor unklar. Seit dieser Veranstaltung herrscht Funkstille, und die Beunruhigung der Limmattaler Bevölkerung steigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. In welchem Stadium befindet sich das Projekt «Gateway» der SBB in Dietikon?
2. Welches bewilligungsrechtliche Verfahren ist für das Projekt vorgesehen? Hat der Regierungsrat dem Projekt auf irgendeiner Ebene zugestimmt?
3. Welche Alternativen im Kanton Zürich für das Projekt «Gateway» wurden geprüft?
4. Wurden den SBB bereits provisorische oder definitive Zusagen in irgendeiner Form gemacht, oder bestehen Absprachen, Vereinbarungen oder Verträge im Zusammenhang mit dem Projekt «Gateway»?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zunahme des Lastwagenverkehrs im Limmattal durch die Realisierung des Projekts «Gateway» und diese Auswirkungen auf die Verkehrssituation?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat den Lebensraum Limmattal, wenn jetzt zusätzlich zu den Lärmproblemen wegen des massiv verspäteten Lärmschutzes entlang der A1 und der Bahnstrecke den zu erwartenden Verkehrsproblemen wegen des zu späten Ausbaus der Nordumfahrung und des ständigen zunehmenden Flugverkehrs mit dem Projekt «Gateway» eine weitere Lärmquelle das Limmattal «bereichern» wird?
7. Wie will der Regierungsrat eine frühzeitige und umfassende Information der Limmattaler Bevölkerung und Behörden sicherstellen?
8. Welche Rechtsmittel stehen der betroffenen Bevölkerung oder den Limmattaler Behörden zur Verfügung?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Reto Cavegn, Oberengstringen, und Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, wird wie folgt beantwortet:

Der Umschlagterminal für den kombinierten Güterverkehr auf dem Areal des Güterbahnhofs Zürich stösst an seine Kapazitätsgrenze. Zudem tangieren die Rampen des geplanten Durchgangsbahnhofs Löwenstrasse das Areal des Güterbahnhofs Zürich erheblich, sodass dieser als Folge des Nutzungskonflikts verlegt werden muss. Damit die Bauarbeiten für den Durchgangsbahnhof planmässig voranschreiten können, muss der Standort des bestehenden Umschlagterminals spätestens im Jahr 2009 freigegeben werden. Daraus ergibt sich der Bedarf nach einem Ersatz, der rechtzeitig bereit stehen muss.

Um die Bedienung des Wirtschaftsraums Zürich im kombinierten Güterverkehr auch künftig sicherzustellen, haben die Kantone Zürich und Aargau zusammen mit den SBB eine Standortevaluation für einen neuen Umschlagterminal durchgeführt. Die im Jahr 1998 abgeschlossene Studie wurde im Jahr 2002 mit vertiefenden Studien ergänzt. Diese Arbeiten ergaben, dass ein Standort beim Rangierbahnhof Limmattal den grössten Nutzen erbringt. Im Rahmen der gegenwärtigen Überarbeitung des Kapitels Verkehr des kantonalen Richtplans ist eine entsprechende Standortfestsetzung für einen Umschlagterminal (Gateway) für den kombinierten Güterverkehr im Limmattal vorgesehen.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2003 teilte die Division Infrastruktur der SBB dem Amt für Verkehr mit, dass der Start für das Vorprojekt im Herbst 2003 erfolge und der Kanton Zürich in den Planungsprozess mit einbezogen werde. Mit Schreiben vom 27. September 2004 bestätigten die SBB, dass der Bedarf für einen leistungsfähigen Umschlagterminal für den kombinierten Güterverkehr im Wirtschaftsraum Zürich nach wie vor bestehe, der Projektierungsauftrag aber noch nicht ausgelöst worden sei. Hauptgründe hiefür seien die Überprüfung der Investitionstätigkeit der SBB infolge der Schuldenbremse des Bundes sowie die noch offene Frage, wer Betreiber der Anlage sein wird.

Zu Frage 1:

Für den Gateway Limmattal liegen die Standortevaluation aus dem Jahr 1998 und eine vertiefende Untersuchung aus dem Jahr 2002 vor. Die SBB beabsichtigen, in der ersten Hälfte des Jahres 2005 mit der Vorprojektierung zu beginnen.

Zu Frage 2:

Das Projekt für den Gateway Limmattal unterliegt dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101). Dieses Verfahren ist noch nicht ausgelöst worden.

Zu Frage 3:

Die Kantone Aargau und Zürich haben die möglichen Standorte für einen neuen Umschlagterminal für den kombinierten Güterverkehr in Zusammenarbeit mit den SBB im Rahmen einer Standortevaluation geprüft. Am besten hat ein Standort auf dem Gebiet der Gemeinde Dietikon abgeschnitten, der an den bestehenden Rangierbahnhof Limmattal angrenzt. Ein alternativer Standort im Furttal hat bei den meisten Beurteilungskriterien schlechter abgeschnitten. Neben betriebswirtschaftlichen und ökologischen wurden auch volkswirtschaftliche Kriterien berücksichtigt. Die wichtigsten Gründe, die für den Standort beim Rangierbahnhof Limmattal sprechen, sind die optimale Verknüpfung mit dem Rangierbahnhof sowie der Anschluss an die nationalen und internationalen Transportketten. Dies ermöglicht kurze Umschlagzeiten und erhöht damit die Konkurrenzfähigkeit des Terminals. Der Standort Limmattal schneidet zudem im Hinblick auf die verursachten Lastwagenfahrten durch Ortszentren besser ab.

Zu Frage 4:

Zwischen den SBB und dem Kanton Zürich bestehen keine Vereinbarungen und Verträge zum Gateway Limmattal.

Zu Frage 5:

Der Kanton Zürich setzt sich dafür ein, dass der Lastwagenverkehr vom und zum Gateway Limmattal so gering wie möglich sein wird. Im überarbeiteten Kapitel Verkehr des kantonalen Richtplans sind Festsetzungen vorgesehen, mit denen sichergestellt wird, dass der geplante Terminal hauptsächlich für den Schiene-Schiene-Umschlag eingesetzt wird. Es wird verlangt, dass im Sammel- und Verteilverkehr ein Bahnanteil von mindestens 70% erreicht wird. Der Lastwagenverkehr vom und zum Gateway wird nur einen kleinen Bruchteil des heutigen Verkehrsaufkommens im Limmattal ausmachen; zudem wird er kaum durch Ortszentren führen.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass die zusätzliche Belastung, die das Limmattal durch den Gateway erfahren wird, so klein wie möglich gehalten wird. Ergänzend zu den erwähnten Richtplanfestsetzungen ist auf flankierende Massnahmen hinzuweisen, die zum Schutz der Umgebung sowie zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Strassensystems wie auch des Regionalzugsverkehrs im Limmattal vorgesehen sind.

Zu Frage 7:

Am 30. August 2002 informierten je ein Vertreter des Regierungsrates der Kantone Zürich und Aargau zusammen mit Vertretern von SBB Infrastruktur und SBB Cargo die Gemeindevertreter der Stand-

ortsgemeinden und die regionalen Planungsgruppen über den geplanten Gateway im Limmattal. Am 25. November 2002 orientierte der Direktor von SBB Cargo an einer öffentlichen Veranstaltung in Dietikon interessierte Kreise über das Vorhaben. Gemeinden, Regionen, Nachbarcantone sowie der Bund hatten sodann im Rahmen der Anhörung zur laufenden Revision des Kapitels Verkehr des kantonalen Richtplans im Zeitraum vom 11. Juli bis 20. Oktober 2003 Gelegenheit, sich auch zur Standortfestsetzung für den Gateway Limmattal vernehmen zu lassen. Nach einer ersten Lesung der Vorlage durch die zuständige Sachkommission des Kantonsrats wird eine öffentliche Planaufgabe vorzunehmen sein, in deren Rahmen sich jedermann zum Planinhalt äussern kann (§ 7 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz; LS 700.1). Auf der Ebene der Projektierung wird sich der Kanton Zürich dafür einsetzen, dass die betroffenen Gemeinden im Rahmen der Projektorganisation derart berücksichtigt werden, dass sie ihre Interessen direkt einbringen können. In diesem Rahmen wird dann auch jeweils – je nach Projektfortschritt – über den Zeitpunkt und den Inhalt der weiteren Information der Bevölkerung zu entscheiden sein.

Zu Frage 8:

Im Rahmen der voraussichtlich nicht vor 2006 stattfindenden öffentlichen Auflage des Plangenehmigungsgesuchs für den Gateway Limmattal kann während der Auflagefrist nach den Voraussetzungen von Art. 18f EBG beim Bundesamt für Verkehr Einsprache erhoben werden. Gegen den Plangenehmigungsentscheid des Bundesamtes kann gemäss Art. 18h Abs. 5 EBG Beschwerde bei der Rekurskommission UVEK geführt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion, die Baudirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi